

Umweltbezogene Unternehmensberichterstattung - Perspektive der BaFin -

Christian Elbers, Referent für Sustainable Finance

Hintergrund

Ehrgeizige Ziele der Europäischen Kommission:

- Globale Führungsrolle bei Festlegung von Standards für ein nachhaltiges Finanzwesen
- Greenwashing am Finanzmarkt verhindern, um Anleger zu schützen und Investitionen in tatsächlich nachhaltige Tätigkeiten zu fördern
- „*Da sich die Union in zunehmendem Maße mit den katastrophalen und unabsehbaren Folgen des Klimawandels, der Ressourcenverknappung und anderer nachhaltigkeitsbezogener Probleme konfrontiert sieht, müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um Kapital zu mobilisieren, und zwar nicht nur durch die Politik, sondern auch durch den Finanzdienstleistungssektor.*“ (EG 8 der OffenlegungsVO)

ESG Risiken und Finanzaufsicht

Finanzstabilität

Ungleichmäßige Verteilung des Schadenspotentials über die Regionen, die Wirtschaftssektoren und Finanzinstitutionen

Auseinanderfallen des Zeithorizonts von Kapitalanforderungen & Risikomanagement und Klima-/Umweltrisiken

Problem: **Unterschätzung der systemischen Risiken/Folgen** wg. Unsicherheit bei der Übersetzung in makroökonomische Schäden

Finanzindustrie

Nachhaltigkeitsrisiken der Realwirtschaft übertragen sich via **Exposures, Passivseite**, und in Form von **Reputationsschäden**

Verstärkter **regulatorischer Druck**, u.a.: Offenlegungsanforderungen, BaFin Merkblatt, EZB Leitfaden, AIFMD + UCITS, MiFID II, Solvency II, IDD, Vorschläge EBA für Säule 2 usw.

Kontinuierlicher Anstieg der **Nachfrage** der Investoren/Verbraucher nach nachhaltigen Finanzprodukten

BaFin

Berücksichtigung von **ESG-Risiken in der Aufsicht** (u.a. Fragenkatalog, Beaufsichtigung der Offenlegungspflichten) sowie im Verbraucherschutz (Prävention von Greenwashing)

Erwartung aus **SF-Strategie der Bundesregierung**: Maßnahmen 2, 11 und 12 (Verbesserte Aufsicht durch Stärkung der BaFin)

Verhandlungsführung:

- National: SF-Beirat, BMF, BMU;
- Europäisch: ESAs, EZB
- International: Globale Arbeiten u.a. in FSB, BCBS, NGFS, IAIS, etc.

Anforderungen an die Finanzindustrie: Nichtfinanzielle Berichterstattung

- **EU Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung** (NFRD) bzw. Vorschlag der Kommission zu einer „**Corporate Sustainability Reporting Directive**“
 - Derzeitiger Rechtsrahmen verpflichtet u.a. große Kreditinstitute + Versicherungsunternehmen > 500 Mitarbeiter zur Offenlegung von Informationen über Umwelt-, Arbeitnehmer- und soziale Belange
 - In der Praxis wird häufig zu eng über den eigenen Geschäftsbetrieb berichtet (z.B. Energieeffizienz von Bankfilialen)
 - Aus der „**inside-out**“ **Perspektive** wichtiger ist aber der „Impact“ durch **Kredite, Kapitalanlagen und gezeichnete Versicherungen** (z.B. finanzierte CO₂-Emissionen, Anteile/Anleihen von Arbeitsstandards missachtenden Unternehmen, Versicherungsschutz für Umweltsünder etc.)
 - Dafür benötigt die Finanzindustrie **granulare Informationen aus der Realwirtschaft**

Anforderungen an die Finanzindustrie: Unternehmensebene und Finanzprodukte

- **EU Verordnung über Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**
 - Gilt für „Finanzmarktteilnehmer“ (u.a. Kapitalverwaltungsgesellschaften; Versicherungsunternehmen, die IBIPs anbieten; Kreditinstitute, die Portfolioverwaltung anbieten) mit einigen Vorschriften für „Finanzberater“ (Kreditinstitute + Wertpapierdienstleister, die Anlageberatung erbringen; Versicherungsunternehmen/-vermittler, die Beratung zu IBIPs anbieten)
 - Enthält unternehmensbezogene und produktbezogene Offenlegungspflichten
 - Berücksichtigung von **ESG-Risiken** bei Investitionsentscheidungen
 - **Wichtigste nachteilige Auswirkungen** von Investitionsentscheidungen / Finanzprodukten auf Nachhaltigkeitsfaktoren
 - Detailinformationen zu **nachhaltigen und semi-nachhaltigen Finanzprodukten**

Anforderungen an die Finanzindustrie: Green (Asset) Ratio

- **Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen**
 - Gilt für „Finanzmarktteilnehmer“, die Finanzprodukte bereitstellen und Unternehmen im Anwendungsbereich der NFRD
 - Taxonomieverordnung definiert **ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten**
 - **Erweiterung der produktbezogenen Offenlegungspflichten** (Artt. 5-7) aus der Offenlegungsverordnung = Zusammenhang zwischen ökologisch nachhaltigen bzw. semi-nachhaltigen Finanzprodukten mit Aktivitäten, die Taxonomie-konform sind
 - **Eigenständige Offenlegungspflicht auf Unternehmensebene** (Art. 8) für alle unter die NFRD fallenden Unternehmen, einschließlich Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen
 - Inwiefern finanzieren Kredite / Kapitalanlagen ökologisch nachhaltige Unternehmen (gemessen am Umsatz) oder die ökologische Transformation von Unternehmen (gemessen an Investitionsausgaben / CapEx) ?

Anforderungen an die Finanzindustrie: Sog. « Säule 3 »

- **EBA Arbeiten an einem technischen Durchführungsstandard**

- Die Kapitaladäquanzverordnung enthält Offenlegungspflichten für CRR-Institute
- Erweiterung der Offenlegungspflichten für große, kapitalmarktorientierte Institute auf ESG Risiken
- EBA arbeitet an Offenlegungsstandards:
 - **Unternehmenskredite** aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektoren: Scope 1-3 Emissionen, notleidende Kredite, Restlaufzeiten (wegen Potential für „stranded assets“), Abbau von CO₂-Emissionen im Vergleich zum IEA NZE 2050 Szenario, Exposures ggb. Top 20 CO₂-Emittenten, akute und chronische Risiken
 - **Immobilienkredite** aufgeschlüsselt nach Energieeffizienzklassen / Energieverbrauch der Gebäude

Interessen der Finanzwirtschaft

- Offenlegung zu Umwelt- und sozialen Aspekten durch möglichst viele Unternehmen der Realwirtschaft
- Informationen sollten
 - öffentlich zugänglich
 - frei verfügbar
 - zuverlässig
 - vergleichbar
 - standardisiert
 - maschinenlesbar
 - den Offenlegungspflichten der Finanzwirtschaft zuträglich sein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Disclaimer: Die im Rahmen dieses Vortrages geäußerten Ansichten sind solche des Vortragenden und nicht notwendigerweise auch solche der BaFin.